

Az.: 7 K 114/22.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Gohliser Straße 20, 04105 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2023

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.1.2022 in Ziffer 2. und 4. bis 7. des Tenors verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Flüchtlingsanerkennung, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des Libanon.

Der Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit. Er [REDACTED] [REDACTED] und reiste [REDACTED] 2020 [REDACTED] [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für den 5.2.2021 registriert.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 19.2.2021 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe 2006/2007 im Libanon erlebt, was Krieg heißt, weswegen er das Land verlassen habe. Zudem gebe es massive familiäre Probleme. Aufgrund seiner Religion werde er von Seiten der schiitischen Familie seiner Mutter verfolgt. Auch die Familie seines Vaters würde ihn verfolgen, [REDACTED]

Seine drei Geschwister [REDACTED] [REDACTED] würden ihn bedrohen. Insgesamt würde die Familie seines Vaters, insbesondere seine Stiefmutter [REDACTED] ihn nicht akzeptieren und sagen, dass er ein Fehler gewesen sei. [REDACTED]

[REDACTED] Sie hätten ihn von der Trauerfeier seines Vaters weggeschickt, was zeige, dass sie ihn hassten. Er habe deshalb drei Jahre in Angst gelebt. [REDACTED]

[REDACTED] Konkret zu seinen Fluchtgründen befragt, erklärte der Kläger, zwei bis drei Monate, bevor er den Libanon verlassen habe, sei er in der Nähe des Hauses seiner Mutter in [REDACTED] von drei [REDACTED] angegriffen und geschlagen worden. [REDACTED]

Grund, weshalb er den Libanon verlassen habe. Es habe Differenzen mit seiner Familie gegeben, die christlich und sehr konservativ sei und die diesen Lebensweg nicht akzeptiere.

Mit Bescheid vom 17.1.2022 wurde zunächst der Bescheid vom 22.2.2021 aufgehoben (Ziffer 1.), die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und eine Asylanerkennung des Klägers abgelehnt (Ziffern 2. und 3.). Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Ziffer 4.). Unter Ziffer 5. wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde deshalb aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in die Libanesischen Republik oder einen anderen Staat, in den er einreisen darf, angedroht (Ziffer 6.). Das Einreise und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7.). Hinsichtlich der Begründung wird auf den angegriffenen Bescheid verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 28.1.2022 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Er würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland neben der Gefährdung aufgrund seiner familiären Situation auch Gefahr laufen, wegen seiner bisexuellen Orientierung verfolgt zu werden. Nach § 534 des libanesischen Strafgesetzbuches würden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Inter-geschlechtliche Personen festgenommen und angeklagt – sie hätten mit einem Jahr Gefängnisstrafe zu rechnen. Es würden Razzien durchgeführt, um Verdächtige festzunehmen, die zum Teil auch gefoltert würden. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Vor diesem Hintergrund sei er bei einer Rückkehr in einer sehr exponierten Stellung in der libanesischen Gesellschaft und würde daher besonders Gefahr laufen, wegen seiner Bisexualität verfolgt zu werden. Der Kläger könne auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative – etwa Beirut – verwiesen werden. Die dort teilweise herrschende Toleranz gegenüber Homosexuellen gelte nur, wenn die Lebensweise der Betroffenen unauffällig ist. Ein unauffälliger Lebenswandel sei für ihn in Anbetracht seiner Herkunft, [REDACTED] aber nicht möglich. Des Weiteren bestehe kein staatlicher Schutz vor Verfolgung, da der libanesischen Staat bei Verfolgung von homosexuellen Personen durch Dritte keinen Schutz gewähre. Dass er sein Sexualverhalten dem Bundesamt zunächst nicht mitgeteilt hat, sei naheliegend. Er stamme aus einem kulturellen Umfeld, in dem es für das Leben essentiell ist, seine Sexualität zu verbergen. Bei der Preisgabe der eigenen Sexualität handele es sich um ein höchst-sensibles Thema, welches er gegenüber den Behörden aufgrund eines erheblichen Schamgefühls zunächst nicht offenbaren können. Seine sexuelle Orientierung sei für ihn jedoch identitätsprägend. Weiterhin komme es nicht darauf an, ob der Kläger mit seiner sexuellen

Orientierung an die Öffentlichkeit trete. So habe der EuGH ausgeführt, dass bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von den Behörden nicht erwartet werden könne, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übe. Es müsse bei der Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit stets davon ausgegangen werden, dass Asylsuchende ihre sexuelle Orientierung nicht geheim halten (können). Es sei folglich nicht erheblich, ob eine sexuelle Ausrichtung in der Öffentlichkeit erkennbar werde oder mit einem "diskreten Verhalten" zu rechnen sei. Schließlich habe sich die humanitäre und wirtschaftliche Lage im Libanon erheblich verschlechtert, sodass zudem ein Abschiebungsverbot festzustellen sei. Trotz seiner Erwerbsfähigkeit und seines jungen Alters sei er bei einer Rückkehr nicht in der Lage, seine elementaren Bedürfnisse zu decken. Der Kläger verweist ergänzend auf mehrere Urteile, die er als Anlage beigefügt hat.

Mit Schriftsatz vom 28.4.2023 wurde zur weiteren Klagebegründung in Bezug auf den Bekanntheitsgrad des Klägers im Heimatland mitgeteilt, dass [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
weiter hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bezogen auf den Libanon festzustellen
und den Bescheid vom 17.1.2022 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich angekündigt zu beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 6.4.2023 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Die mündliche Verhandlung wurde am 11.7.2023 durchgeführt. Der Kläger erklärte im Rahmen seiner informatorischen Anhörung insbesondere, er habe seine sexuellen Neigungen entdeckt, als er jung gewesen sei [REDACTED] Es habe mit seinem

begonnen, mit dem er im Alter von circa [REDACTED] erste sexuelle Kontakte gehabt habe. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Es habe damals niemand etwas bemerkt, auch nicht die anderen Familienmitglieder. Er habe dann einen älteren Mann getroffen, der ihn mit Geld dazu gebracht habe, sexuelle Handlungen vorzunehmen.

Das erste Mal, dass er eine ernsthafte Beziehung gehabt habe, sei sodann mit einem Mann im Libanon gewesen. Sie hätten die Beziehung nicht in der Öffentlichkeit gelebt, er habe aber eine Weile bei dem Mann und seiner Familie gewohnt. Vor der Familie hätten sie sich aber weiter wie Freunde verhalten. Nur seine Mutter habe über seine Neigungen tatsächlich positiv Bescheid gewusst - aber auch sie habe es nicht wirklich akzeptiert. Dennoch habe sie versucht, ihm zu helfen, als es dahingehende Gerüchte gegeben habe. Er sei auf Partys für Homosexuelle gesehen worden und da er im Libanon bekannt sei und sich alle kennen würden, hätten auch seine Brüder davon erfahren. Er habe dann über Instagram und WhatsApp Drohnachrichten und Beleidigungen erhalten und sei auch von unbekanntem Nummern angerufen und bedroht worden. Seine Mutter habe daraufhin ein Bild von ihm mit einem Mädchen gepostet, damit in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehe, dass er heterosexuell sei und eine Freundin habe. Er habe sich aber nicht mehr frei bewegen können und habe fortan immer sehr vorsichtig sein müssen. In der Öffentlichkeit sei nicht offiziell bekannt, dass er schwul bzw. bisexuell sei. Auch in Deutschland habe er seine Sexualität nicht geoutet, da er viel mit Personen aus dem arabischen Raum zu tun habe

Aus diesen Gründen habe er auch bei der Anhörung vor dem Bundesamt Angst davor gehabt, über seine Sexualität zu sprechen - insbesondere in Gegenwart eines Dolmetschers mit arabischen Wurzeln. Deshalb habe er nunmehr für die mündliche Verhandlung auch um einen Dolmetscher für die englische Sprache gebeten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte sowie die Erkenntnismittelliste verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da die Kammer ihr den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat.

Die Klage hat Erfolg, denn sie ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, 4 AsylG. Unter teilweiser Aufhebung des angegriffenen Bescheides war die Beklagte deshalb zu verpflichten, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Denn dem Kläger droht bei seiner Rückkehr in den Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund seiner Bisexualität.

1. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass es sich bei dem Ausländer um einen Flüchtling handelt, § 3 Abs. 4 AsylG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz

2 fallen und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist grundsätzlich der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, d. h. die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.8.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 38).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein

Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 18.12.2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 23).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person des Klägers vor.

Denn der Kläger hat letztlich zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, bisexuell zu sein und den Libanon unter anderem aufgrund der deshalb bestehenden Verfolgungsgefahr verlassen zu haben.

a) Das Gericht verkennt nicht, dass derartige Behauptungen nunmehr von einer Vielzahl von Asylantragstellern aus dem Libanon aufgestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat es den Kläger besonders eindringlich zu den von ihm behaupteten sexuellen Neigungen befragt und überprüft, ob er kritischen Nachfragen standhalten kann. Im Ergebnis dessen gelangt das Gericht im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung unter Auswertung der Angaben des Klägers in der informatorischen Anhörung sowie nach dem Eindruck, den es sich in der mündlichen Verhandlung von ihm verschaffen konnte, zu der Überzeugung, dass die Behauptung des Klägers, bisexuell zu sein, der Wahrheit entspricht. Die entsprechenden Darstellungen des Klägers sind mit Realkennzeichen durchsetzt und enthalten zahlreiche konkrete Details und präzise Beschreibungen - plausibel im Kernbereich und zu Nebensächlichkeiten. Beispielhaft sei insoweit der vom Kläger sehr ausführlich umschriebene Umgang seiner Mutter mit der Thematik erwähnt.

Dies gilt auch unter der Maßgabe, dass der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt seine Bisexualität nicht erwähnte. Das Gericht verkennt nicht, dass die erhebliche Steigerung des Vortrags im Verfahren regelmäßig dazu führt, dass nicht von einem stimmigen, glaubhaften Vortrag ausgegangen werden kann. Gleichfalls müssen aber Ausnahmen verbleiben, bei denen die späte Einführung maßgeblicher Umstände ins Verfahren entschuldigt werden kann, wenn dafür nachvollziehbare Gründe vorliegen und diese ebenfalls als glaubhaft erachtet werden. Sind solche Gründe gegeben und ist der letztlich ins Verfahren eingebrachte Vortrag aus sich heraus in besonderem Maße glaubhaft, kann auch in solchen Fällen ausgehend vom Maßstab der Nullhypothese die Glaubhaftigkeit einer Aussage positiv begründet sein.

So liegt der Fall hier. Der Kläger hat auf entsprechende Nachfrage ausführlich dargelegt, weshalb er in der Anhörung beim Bundesamt seine Bisexualität verschwieg. Dies konnte er nachvollziehbar damit begründen, dass er auch in Deutschland momentan noch vor allem Kontakt zu Personen pflegt, die aus dem arabischen Kulturkreis stammen und mit einer Stigmatisierung und Tabuisierung von Bi- und Homosexualität sozialisiert wurden und entsprechend darauf reagieren würden. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel und steht einer Bewertung des Vorbringens als glaubhaft im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht entgegen, dass der Kläger diese Umstände in der durch einen Dolmetscher aus dem arabischen Kulturkreis übersetzten Anhörung nicht offenbaren wollte, zumal gezielte Nachfragen zu diesem Thema laut Niederschrift nicht erfolgt sind.

b) Aus seiner Bisexualität resultiert für den Kläger die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer rechtlich erheblichen Verfolgung durch die libanesische Strafjustiz.

Maßgeblich für die Auslegung der §§ 3, 3a AsylG in Bezug auf die sexuelle Orientierung einer Person als möglichen flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgungsgrund, sind auch die Bestimmungen der damit umgesetzten europäischen Richtlinie, der Richtlinie 2011/95/EU (zuvor 2004/83/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Anerkennungsrichtlinie).

Dazu ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt, dass die Richtlinie dabei so auszulegen ist, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Eine bestimmte soziale Gruppe, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben kann, erfordert zwei kumulative Voraussetzungen. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund gemein haben, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen sein soll, auf sie zu verzichten. Ein solches Merkmal ist die sexuelle Ausrichtung einer Person. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebende Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt dabei als solcher (noch) keine Verfolgungshandlung dar. Eine Verfolgungshandlung stellt hingegen eine Freiheitsstrafe dar, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich

verhängt wird, sofern sie als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten ist. Vom Geltungsbereich der Richtlinie können daher allenfalls homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sein, die auch nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Union strafbar sind. Es kann von dem Asylbewerber ferner nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder er Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Ur. v. 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, zit. n. juris; so auch VG Dresden Ur. v. 13.12.2021 - 11 K 1268/19.A -, juris, S. 8).

Dies zugrunde gelegt ist für den Libanon auszuführen: Im Libanon bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen und die auch in der Praxis angewandt werden. Nach Art. 534 des libanesischen Strafgesetzbuchs wird der "widernatürliche Geschlechtsverkehr" mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 1. März 2018 [Stand: Dezember 2017]). Darunter wird der penetrative Geschlechtsverkehr zwischen Männern verstanden (vgl. VG Dresden Ur. v. 13.12.2021 - 11 K 1268/19.A -, juris, S. 10, m.w.N.). Ermittlungen werden zwar von der Polizei üblicherweise nicht von Amts wegen, sondern nur im Einzelfall auf Antrag von Familienangehörigen oder Nachbarn aufgenommen. Gleichwohl kommt es gelegentlich zur Verurteilung und Haft. Ferner kommt es gelegentlich zu Schikanen, zum Teil auch zu gewalttätigen Übergriffen durch Sicherheitsorgane, aber auch durch religiöse Gruppen (sh. vor allem: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 4. Januar 2021, S. 15; zuvor vom 24. Januar 2020, S. 15; vom 13. Februar 2019, S. 14f; vom 1. März 2018). Seit 2009 habe es allerdings auch einzelne Gerichtsentscheidungen gegeben, denen zufolge homosexuelle Handlungen nicht "widernatürlich" seien und daher tatbestandlich nicht von Art. 534 erfasst seien, darunter sogar eine Entscheidung eines Berufungsgerichtes als auch eines Militärgerichtes. Dies ist allerdings weiterhin Ausdruck einer Minderheitsmeinung in der Rechtsprechung. Während zudem in Teilen der Hauptstadt eine im Vergleich zu anderen Ländern der Region weitgehende Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten vorherrscht und auch NROs (u. a. HELEM) toleriert werden und mit gewissen Einschränkungen arbeiten können, sind soziale Zwänge außerhalb Beiruts groß (sh. nur Auswärtiges Amt, a. a. O. Bericht vom 4. Januar 2021).

Bereits die Erwähnung, dass es nur vereinzelt gerichtliche Entscheidungen gegeben habe, die eine Verwirklichung des Tatbestandes der strafrechtlichen Norm verneinen, demzufolge homosexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind, belegt, dass von einer erheblichen Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, es komme auch zu einem Strafverfahren und zu einer Verurteilung bei Verdächtigung, homosexuell zu sein. Wird über die Ausnahme als erwähnenswert berichtet, ist hieraus bereits zu schließen, dass in der Regel gerade hierzu konträr seitens

3. Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Die Übereinstimmung der elektronischen

Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt
Leipzig, den 31.07.23

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle